

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) zur Vorabkontrolle über die Regeln für die Meldung von ernsten Missständen

Brüssel, 28. Oktober 2013 (Fall 2013-0916)

1. VERFAHREN

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (im Folgenden „EDSB“) erhielt am **31. Juli 2013** vom Datenschutzbeauftragten der **Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)** eine Meldung zur Vorabkontrolle des **Entwurfs für ein Verfahren zur Meldung von ernsten Missständen**, die in der Agentur eingeführt werden sollen.

Die DSB reichte zusammen mit der Meldung auch Folgendes ein:

- spezifische Datenschutzerklärung für die Verfahren zur Meldung von Missständen;
- Entwurf-Entscheidung des TEN-T EA Lenkungsausschusses zur Annahme der Leitlinien über Verfahren zur Meldung von Missständen (die „**Leitlinien**“);
- Mitteilung von Vizepräsident Šefčovič an die Kommission über Leitlinien für die Meldung von Missständen („**Leitlinien der Kommission**“)
- ein erläuterndes Dokument mit dem Titel TEN-T EA Interne Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen über Missstände, das auch Informationen über die Aufbewahrungsfrist enthält.

Der EDSB forderte am 16. August 2013 weitere Informationen an, die er am 13. September 2013 erhielt. Er sandte den Entwurf der Stellungnahme für Anmerkungen am 22. Oktober 2013 an TEN-T EA, die am 25. Oktober 2013 eingingen.

Die Zweimonatsfrist, innerhalb der der EDSB eine Stellungnahme abzugeben hat, wurde gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 während der oben genannten Zeit ausgesetzt.

2. TATSACHEN

2.1. Zweck der Verarbeitung

Artikel 22a des Statuts lautet: „*Erhält ein Beamter in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Dienstes Kenntnis von Tatsachen, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen, einschließlich Betrug oder Korruption, zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Pflichten, die eine schwerwiegende Verletzung der Dienstplichten der Beamten der Gemeinschaften darstellen können, vermuten lassen, so unterrichtet er unverzüglich seinen unmittelbaren Vorgesetzten oder Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält, den Generalsekretär oder Personen in vergleichbaren Positionen bzw. direkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung*“.

Die Meldung stellt die Verfahren vor, die bei TEN-T EA im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Statuts über Meldungen von Missständen eingeführt werden sollen. Für die Agentur und ihre Bediensteten ist es notwendig, dass Meldungen der Letztgenannten betreffend Anschuldigungen des Betrugs, der Korruption und sonstigen schwerwiegenden Fehlverhaltens innerhalb eines spezifischen Rechtsrahmens behandelt werden. Der **Zweck** der Verarbeitung muss demnach beinhalten, den Bediensteten sichere Kanäle zur Meldung von Betrugsfällen, Korruption oder sonstigen schwerwiegenden Fehlverhalten bei TEN-T EA zu liefern, Meldungen zu verwalten und zu bearbeiten sowie den Schutz der Hinweisgeber gemäß diesen Leitlinien zu gewährleisten.

Der Entwurf über die Entscheidung ist bei TEN-T EA weitgehend eine Umsetzung der Leitlinien der Kommission. Sie erkennt an, dass der wirksamste Weg, um Bedienstete zur Meldung von Bedenken zu ermutigen, darüber führt, den Schutz ihrer Position zu gewährleisten. Deshalb sollen klar definierte Kanäle für interne Meldungen sowie sichere und allgemein akzeptierte Wege, über die sich Bedienstete mit ihren Bedenken als letzte Option an Stellen außerhalb der Organisation wenden können, vorhanden sein. Die Leitlinien nennen die Pflicht der Agentur, den Bediensteten, die nach Treu und Glauben schwerwiegendes Fehlverhalten oder Bedenken melden, zu gewährleisten, mit größter Vertraulichkeit behandelt und optimal vor Repressalien geschützt zu werden.

2.2. Beschreibung der Verarbeitung

Die Regeln und Leitlinien der Agentur für die Meldung von Missständen gelten für alle ihre Bediensteten, unabhängig von der jeweiligen dienstrechtlichen Stellung. Ein „Hinweisgeber“ ist ein Bediensteter, der nach Treu und Glauben in Ausübung oder im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben festgestellte Fakten meldet, die auf das Vorliegen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten hindeuten. Die Meldung sollte schriftlich und unverzüglich erfolgen.

Die Leitlinien enthalten folgende Hauptgrundsätze:

- Bedienstete der Agentur sind verpflichtet, schwerwiegende Unregelmäßigkeiten zu melden.
- Bedienstete können zwischen verschiedenen Meldekanälen für die Meldung von Missständen wählen. Der wichtigste Kanal ist der normale Dienstweg. Wenn Bedienstete jedoch der Auffassung sind, dass es sicherer ist, vom normalen Dienstweg abzuweichen, muss diese Möglichkeit für sie bestehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich als letzte Möglichkeit mit ihren Bedenken an ein anderes EU-Organ wenden.

- Bedienstete, die in Treu und Glauben schwerwiegende Unregelmäßigkeiten melden, dürfen wegen der Meldung unter keinen Umständen Repressalien ausgesetzt sein. Sie müssen geschützt werden und ihre Identität darf nicht gegen ihren Wunsch aufgedeckt werden.
- Der gemeldete Sachverhalt muss angemessen geprüft werden. Wird er bestätigt, so ergreift die Agentur alle erforderlichen Maßnahmen, um ein entsprechendes Follow-up sicherzustellen.
- Die Verteidigungsrechte aller von den gemeldeten Vorkommnissen betroffenen Personen müssen gewahrt werden.
- Böswillige oder unseriöse Denunzierungen werden nicht geduldet.

Ein Bediensteter, der eine Meldung abgibt, handelt dann nach Treu und Glauben, wenn er die übermittelte Information nach vernünftigem Ermessen für wahr hält. Wenn und solange nichts Gegenteiliges bewiesen ist, wird der gute Glauben vorausgesetzt. Bedienstete, die bösgläubig eine Meldung machen, insbesondere wenn diese sich wissentlich auf falsche oder irreführende Informationen stützt, werden nicht geschützt. Gegen sie werden in der Regel disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Dabei obliegt die Beweislast der Agentur.

Nach den Regeln über Meldungen von Missständen sind Bedienstete dazu verpflichtet, schwerwiegende Unregelmäßigkeiten (z. B. rechtswidrige Handlungen, einschließlich Betrug oder Korruption sowie schwerwiegendes Fehlverhalten im Beruf) zu melden. Da es sich bei den Vorkehrungen für die Meldung von Missständen im Wesentlichen um einen Mechanismus zur Aufdeckung von Fällen handelt, auf die das OLAF hingewiesen wird, betrifft die Meldepflicht nur schwerwiegendes Fehlverhalten im Beruf und insbesondere Fehlverhalten, das sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union auswirken kann. Die Leitlinien benennen eine Reihe von Bereichen, die im Allgemeinen nicht unter den Zweck der Regeln für die Meldung von Missständen fallen (z. B. bereits öffentlich zugängliche Informationen, unbegründete Gerüchte und Gerede, triviale Angelegenheiten, Personalfragen, bei denen ein persönliches Interesse der Bediensteten am Ausgang besteht, Mobbingfälle usw.).

- Interne Meldung von Missständen

Bedienstete, die in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten, dass schwerwiegende Unregelmäßigkeiten vorliegen oder auftreten können, sind verpflichtet, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, dem Ethikkorrespondenten über ein anonymes Postfach (ein abgeschlossener Briefkasten, der den Bediensteten in der Cafeteria der Agentur zur Verfügung gestellt wird und auf den nur der Ethikkorrespondent Zugriff hat), oder dem Direktor der Agentur darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten

Wird befürchtet, dass diese Mitteilung zu Repressalien führen könnte oder der vorgesehene Empfänger der Meldung von den schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten persönlich betroffen ist, kann dieser direkte Weg der internen Meldung umgangen und die Meldung an den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Agentur oder direkt an das OLAF geleitet werden. Das OLAF kann auch über das Betrugsmeldesystem unterrichtet werden.

In jedem Fall hat der Empfänger der Meldung derartige Informationen unverzüglich an das OLAF weiterzuleiten. Der betreffende Bedienstete kann somit zwar wählen, wen er in Kenntnis setzt, aber die betreffenden Informationen müssen letztendlich binnen kürzester Zeit dem OLAF zugehen.

- Meldung von Missständen an externe Stellen

Nach Erhalt der intern gemeldeten Information müssen das OLAF oder die Agentur dem Hinweisgeber binnen 60 Tagen angeben, welchen Zeitraum sie für angemessen und erforderlich halten, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Werden in diesem Zeitraum keine Maßnahmen ergriffen oder kann der Hinweisgeber nachweisen, dass der festgesetzte Zeitraum wegen der Umstände des Falls unangemessen ist, kann er die Möglichkeit der Meldung von Missständen an externe Stellen gemäß Artikel 22b des Statuts nutzen. Wurden weder von der Agentur noch von OLAF innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen ergriffen, hat der Bedienstete, der das Fehlverhalten gemeldet hat, nach diesem Artikel das Recht, den Präsidenten der Kommission oder des Rates, des Parlaments oder des Rechnungshofes oder den Bürgerbeauftragten von seinen Bedenken in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall gilt der Schutz des Hinweisgebers weiter¹.

- Internes Verfahren

Der Ethikkorrespondent kontrolliert das Postfach ein Mal jede Woche. Er legt auf Grundlage der Meldungen eine vertrauliche Akte an. Druckexemplare werden in einem Safe aufbewahrt. Elektronische Kopien werden mit einem Passwort geschützt, auf die nur der Ethikkorrespondent Zugang hat. Meldungen werden dem Ethikkorrespondenten in einem versiegelten und vertraulichen Umschlag übermittelt (sofern er sie nicht über das Postfach erhalten hat). Danach werden sie ebenfalls in einem versiegelten und vertraulichen Umschlag an den Direktor weitergeleitet. Die Person, die die Meldung erhalten hat (unmittelbarer Vorgesetzter), wird daran erinnert, nach der Übermittlung alle Kopien und dazugehörigen Dokumente zu vernichten. Der Direktor und der Ethikkorrespondent prüfen die Situation in einer gemeinsamen Besprechung. Es können der Leiter der Rechtsabteilung und, sofern notwendig, das IDOC hinzugezogen werden. Es wird dann entschieden, ob die Meldung an OLAF, IDOC weitergeleitet oder ob sie geschlossen wird. Bei Beiziehung von OLAF übernimmt dieses Amt die Koordinierung (Leiter der Rechtsabteilung). Akten über Meldungen, die nicht als Fälle von Missständen gelten (sog. „no cases“), werden nach zwei Jahren vernichtet.

- Schutzmaßnahmen

Bedienstete, die eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit melden, müssen vor Repressalien geschützt werden, sofern sie die Meldung nach Treu und Glauben und im Einklang mit diesen Leitlinien erstatten. Zur Reduzierung der Risiken von Repressalien sehen die Leitlinien die im Folgenden genannten Präventivmaßnahmen vor. Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt und dem potenziellen Täter nicht aufgedeckt, außer wenn der Hinweisgeber die Offenlegung seiner Identität gestattet oder dies in anschließenden strafrechtlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn ein betroffener Bediensteter in ein anderes Amt versetzt zu werden wünscht, unternimmt die Agentur angemessene Schritte, um einen solchen Wechsel zu erleichtern. Besondere Sorgfalt gilt bei den Beurteilungs-, Beförderungs- oder Neueinstufungsverfahren, um sicherzustellen, dass der Hinweisgeber in diesem Zusammenhang keine negativen Auswirkungen erleidet. Der Hinweisgeber kann beantragen,

¹ Allerdings handelt es sich dabei aufgrund der Verschwiegenheits- und der Treuepflicht um die letzte Option, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn der betreffende Bedienstete die entsprechenden Informationen und alle darin enthaltenen Anschuldigungen nach Treu und Glauben für im Wesentlichen wahr hält und der Kommission oder dem OLAF eine angemessene Frist eingeräumt hat, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

dass der Vorsitzende des Leitungsausschusses die Aufgabe des Berufungsbeurteilenden übernimmt. Es wird nicht dazu ermutigt, anonyme Meldungen vorzunehmen.

Kein Mitglied des Personals und keine Führungskraft der Kommission darf seine Position dafür nutzen, andere Bedienstete davon abzuhalten, ihrer Verpflichtung zur Meldung schwerwiegender Missstände nachzukommen. Jede Form von Repressalien von einem Bediensteten gegenüber einer Person wegen der Meldung einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit in Treu und Glauben ist untersagt. In solchen Fällen werden in der Regel Disziplinarmaßnahmen verhängt. Bedienstete, die der Ansicht sind, dass sie aufgrund der Offenlegung einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit Repressalien erlitten haben, haben gemäß Artikel 24 des Statuts Anspruch auf Beistand der Agentur und können beantragen, dass Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die entsprechenden Anträge sind an den Leiter der Agentur oder in gebührend begründeten Fällen an den Vorsitzenden des Leitungsausschusses zu richten.

Der Bedienstete kann gemäß den Leitlinien den Schutz allerdings verlieren, wenn er unwahre oder schädigende Unterstellungen vorbringt, ohne beweisen zu können, dass er nach Treu und Glauben gehandelt hat. Wenn sich ein Bediensteter mit dem Gedanken trägt, im Sinne dieser Richtlinie eine Meldung vorzunehmen, ist folglich anzuraten, die Fakten für sich sprechen zu lassen. Wenn der Bedienstete die Meldung erstattet, um persönlich Gewinn daraus zu ziehen – beispielsweise durch den Verkauf der Information an externe Stellen – wird er den Schutz ebenfalls verlieren, da es sich dann nicht um eine gerechtfertigte Offenlegung im Sinne der Regeln für die Meldung von Missständen handeln würde. Ist der Bedienstete selbst an den schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten beteiligt und beschließt er, sich zu äußern und diese zu melden, kann das zwar bei einem etwaigen späteren Disziplinarverfahren als signifikanter mildernder Umstand gewertet werden, es handelt sich aber nicht um eine Offenlegung im Sinne dieser Maßnahme und verschafft ihm auf der Grundlage der Regeln für die Meldung von Missständen keinen uneingeschränkten Schutz vor disziplinarischen Maßnahmen.

2.3. Betroffene Personen

Die Meldung benennt folgende betroffene Personen:

- das Personal der Agentur (Vertragsbedienstete, Bedienstete auf Zeit, Zeitarbeitskräfte, Praktikanten)
- Personal anderer EU-Organe
- externe Akteure (Vertragsnehmer der Agentur, Empfänger von Finanzhilfen, die die Agentur verwaltet).

2.4. Datenkategorien

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in der vom Hinweisgeber erfolgten Mitteilung enthalten. Sie kann Namen, Kontaktangaben, andere personenbezogene Daten aufweisen und sich auf Verdächtigungen, Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen sowie auf Beurteilungen persönlicher Aspekte der betroffenen Person (z. B. Verhalten) beziehen.

2.5. Informationsrechte

Betroffene Personen erhalten Informationen in der spezifischen Datenschutzerklärung für Verfahren zur Meldung von Missständen, die der hier behandelten Meldung als Anhang beiliegt. Weitere Informationen finden sich vereinzelt in den Leitlinien über die Meldung von Missständen und den Ethik-Leitlinien, die auf dem Intranet veröffentlicht sind. Informationen werden des Weiteren auf My IntraComm geliefert.

2.6. Kategorien von Empfängern, denen gegenüber die Daten offengelegt werden können

Laut der Meldung wird der Zugang nur im Fall einer Notwendigkeit und ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip gewährt. Folgende Empfängerkategorien werden in der Meldung genannt: Leiter des betroffenen Referats, Direktor der Anstellungsbehörde (AIPN), Leiter der Abteilung Humanressourcen, Ethikkorrespondent, Leiter der Rechtsabteilung, Rechtsberater, Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC), Mitglieder des Disziplinarrats, interne Auditor, IAS, Europäischer Rechnungshof, Juristischer Dienst, Gericht des öffentlichen Dienstes (sonstige EU-Gerichtshöfe), EDSB und OLAF.

2.7. Datenaufbewahrung

Die Mitteilung enthält folgende Regelung über die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren zur Meldung von Missständen.

Meldungen, denen keine Folgemaßnahmen folgen („no cases“), werden für 2 Jahre nach ihrem Eingang aufbewahrt.

Meldungen, für die Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, werden entsprechend den Aufbewahrungsfristen für diese Akten aufbewahrt:

- Akten über Fälle, über die Disziplinarverfahren eröffnet wurden, werden für 20 Jahre ab dem Datum aufbewahrt, an dem der Direktor der Agentur entscheidet, die Disziplinarverfahren abzuschließen.
- Aufzeichnungen über Untersuchungen, die ohne Auferlegung einer Disziplinarstrafe geschlossen wurden, werden für 5 Jahre ab dem Datum aufbewahrt, an dem der Direktor der Agentur beschließt, keine Maßnahmen zu ergreifen.
- Unter die 5-Jahres-Kategorie fallen auch die Fälle, die am Ende der Untersuchungsphase ohne weitere Maßnahmen geschlossen werden (Artikel 3 Anhang IX der Statuten), bei denen nach der Untersuchungsphase eine Ermahnung gemäß Artikel 3 des Anhangs IX der Statuten ergeht sowie die Fälle, in denen nach einer positiven oder negativen Empfehlung von OLAF die Durchführung einer zusätzlichen Untersuchung nicht empfohlen wurde.
- Akten, die nicht zu der Eröffnung einer Untersuchung führen („no cases“), werden für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum aufbewahrt, an dem der Direktor der Agentur entscheidet, die Akte ohne Folgemaßnahme zu schließen. Meldungen, die für OLAF Fälle mit Folgemaßnahmen von Bedeutung sind, werden für 20 Jahre aufbewahrt.
- Akten von OLAF Fällen, die einen Untersuchungsbericht enthalten, aber ohne Folgemaßnahmen geschlossen wurden, werden für 10 Jahre aufbewahrt.
- Akten, die an OLAF übermittelt und ohne eine Untersuchung geschlossen wurden, werden für 5 Jahre aufbewahrt.

2.8. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Laut der spezifischen Datenschutzerklärung und gemäß der Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz können die betroffenen Personen ihre Rechte im Weg einer schriftlichen Anfrage bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausüben.

2.9. Sicherheitsmaßnahmen

(.....)

3. RECHTLICHE ASPEKTE

3.1. Vorabkontrolle

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (im Folgenden die „**Verordnung**“) gilt für *„für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“* und für Verarbeitungen *„durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung finden, soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts betreffen“*².

Nach Ansicht des EDSB sind alle Elemente, die eine Anwendung der Verordnung bedingen, in den Verfahren zur Meldung von Missständen enthalten. Erstens führen die Verfahren zur Meldung von Missständen zum Erheben und weiteren Verarbeiten von *personenbezogenen Daten* im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung. Wie es nämlich in der Meldung zur Vorabkontrolle beschrieben ist, werden personenbezogene Daten der meldenden Person, wie ihr Name, Kontaktangaben und der Inhalt der Meldung verarbeitet. Zudem werden personenbezogene Daten von den Personen erhoben und später verarbeitet, die der Hinweisgeber nennt. Zweitens unterlaufen die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß der Meldung (siehe z. B. Absatz 10/Speicherung von Daten auf Medien) einem Verfahren der „automatisierten Verarbeitung“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung.

Laut Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen das Vorliegen eines solchen Risikos wahrscheinlich ist. Des Weiteren sieht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vor, dass Verarbeitungen von *“Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen”* der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen. In dem vorliegenden Fall können sich die Verarbeitungen auf die Verarbeitung dieser Datentypen beziehen. Der EDSB geht weiter davon aus, dass die hier behandelte Meldung auch unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fällt, wonach Verarbeitungen, die *„dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich (...) ihres Verhaltens“* der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen. In dem zu prüfenden Fall werden alle Arten von Aspekten bezüglich der betroffenen Person bewertet. Dies geht von der Bewertung des Hinweisgebers bis hin zur Bewertung des Verhaltens von Personen, die in der Meldung von

² Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Misständen genannt werden, was die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b bedingt.

Die Meldung der DSB ging am 31. Juli 2013 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 muss diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten erteilt werden. Das Verfahren wurde für insgesamt 28 Tage ausgesetzt, damit der EDSB die notwendigen zusätzlichen Informationen einholen konnte.

Das Verfahren wurde außerdem für 28 Tage ausgesetzt, um die Übermittlung von Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am Montag, 28. Oktober 2013 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtmäßig ist.

Wie es in der Meldung zur Vorabkontrolle dargestellt wird, fällt die zur Vorabkontrolle mitgeteilte Verarbeitung aus verschiedenen und in Artikel 5 der Verordnung genannten Gründen unter Artikel 5 Buchstabe a. Danach können Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“* ist, *„die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse (...) Gewalt ausgeführt wird“*.

Diese Voraussetzungen liegen in der zu prüfenden Verarbeitung vor. Erstens ist die Verarbeitung von dem Statut, und zwar von Artikel 22a und 22b vorgesehen. Zweitens wird Verarbeitung im öffentlichen Interesse ausgeführt und ist grundsätzlich für die Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben der Agentur in Bezug auf die Verhinderung und die Bekämpfung von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten notwendig, die durch das System der Meldung von Misständen gemeldet werden.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verfahren zur Meldung von Misständen, nämlich den Erhalt von Informationen über mutmaßliche Fehlverhalten zu erleichtern, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union betreffen, ist zu erwarten, dass diese Informationen in einer Reihe von Fällen Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen werden. Der EDSB erinnert diesbezüglich an Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung, der lautet: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (...) genehmigt wurde.“* Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung der genannten Daten durch die unter Punkt 3.2. genannten Rechtsakte genehmigt.

Soweit besondere Datenkategorien betroffen sind, bestimmt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexuelleben sind untersagt“*. Die Meldung zur Vorabkontrolle sagt nichts darüber, ob die Daten, die unter die Datenkategorien nach Artikel 10 Absatz 1 fallen, im Kontext der Verfahren zur Meldung von Misständen verarbeitet werden. Unter

Berücksichtigung des allgemeinen Zweckes der Verarbeitung geht der EDSB davon aus, dass die Erhebung besonderer Datenkategorien nicht das Hauptziel von TEN-T EA ist.

Der EDSB ist jedoch der Meinung, dass TEN-T EA, vielleicht auch unfreiwillig, in Besitz von speziellen Datenkategorien kommen kann, die häufig für die Untersuchung ohne Interesse bzw. ohne Bedeutung sein werden. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die Geltung des Datenqualitätsgrundsatzes. Danach dürfen die Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Nach diesem Grundsatz sind spezielle Datenkategorien, die im Rahmen des Verfahrens zur Meldung von Missständen für die Zwecke der Untersuchung über Betrugsfälle und andere Fehlverhalten, die sich auf die finanziellen Interessen der Gemeinschaft auswirken können, eindeutig nicht erheblich sind, zu löschen und dürfen nicht weiter verarbeitet werden. Die mit der Prüfung der Meldungen beauftragten Ermittler sollen auf diese Regel hingewiesen werden.

3.4. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“* Dies wird als Datenqualitätsprinzip bezeichnet.

Der EDSB hält fest, dass die einzelnen Personen, die sich dafür entscheiden, eine verdächtige Unregelmäßigkeit zu melden, darüber entscheiden, welche Informationen sie an TEN-T EA liefern wollen. Sie können dem Zweck entsprechende und erhebliche Informationen liefern, aber auch Informationen, die für die Zwecke des Verfahrens zur Meldung von Missständen völlig unerheblich sind. TEN-T EA besitzt auf der anderen Seite die Mittel, um dieses Ergebnis auf verschiedene Art und Weise zu verhindern oder zu verringern. Sie kann zum Beispiel die Art von Informationen nennen, die erheblich sind und unter den Zweck ihrer Kompetenz fallen. Der EDSB stellt diesbezüglich fest, dass die Leitlinien bei verschiedenen Gelegenheiten eindeutig die Art von Informationen bezeichnen, die für den Zweck des Artikels 22a des Statuts erheblich sind bzw. die nicht unter den Zweck fallen (siehe insbesondere Abschnitt 1.4 der Leitlinien). Dies ist hilfreich, aber noch nicht ausreichend. Wenn einzelne Personen Meldungen mit Informationen einreichen, die in der betreffenden Angelegenheit zwecklos sind, so sollten diese Informationen nicht aufbewahrt werden. Ebenso sollten unbedeutende Meldungen so bald wie möglich gelöscht werden, die später *„Prima facie no-cases“* begründen. Des Weiteren sollten die personenbezogenen Daten, die innerhalb der Verfahren verarbeitet werden, auf die Daten beschränkt werden, die zweifellos und objektiv für die Prüfung der Anschuldigungen notwendig sind. TEN-T EA Ermittler sollen auf diese Regel hingewiesen werden. Die Leitlinien sollten im Rahmen der oben genannten Voraussetzungen aktualisiert werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4.1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten darüber hinaus *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein und *„es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Aus organisatorischer und informationstechnischer Sicht sollen die zuständigen TEN-T EA Dienste sicherstellen, dass personenbezogene Daten im Kontext der Verfahren zur Meldung von Missständen sachlich richtig und vollständig sind. Dieser Grundsatz ist eng mit der Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung verbunden (siehe unten Punkt 2.8). Es ist klar, dass es wahrscheinlich zu weniger

Ersuchen auf Berichtigung kommt, wenn Anstrengungen unternommen wurden, um die sachliche Richtigkeit und die Aktualisierung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der EDSB begrüßt den Schutz, den die Leitlinien für Hinweisgeber vorsehen, vor allem die vertrauliche Behandlung. Er betont in diesem Zusammenhang die absolute Bedeutung der Wahrung der Vertraulichkeit der Hinweisgeber (und aller Informanten im Allgemeinen). Die Vertraulichkeit soll generell und ohne dass dies besonders verlangt werden muss, garantiert werden. Zudem soll die Vertraulichkeit nicht nur gegenüber der beschuldigten Person garantiert werden, sondern darüber hinaus auch intern und extern. Interne Offenlegungen sollten nur erfolgen, wenn diese für den Zweck der Untersuchung unbedingt notwendig sind. Die Vertraulichkeit der Hinweisgeber soll während der gesamten Laufzeit eines Falls garantiert werden. Die Identität dieser Personen darf nicht offengelegt werden, sofern dies nicht gegen nationale Bestimmungen über Gerichtsverfahren verstößt und/oder wenn diese Personen böswillig falsche Aussagen gemacht haben. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten nur gegenüber gerichtlichen Behörden offengelegt werden.

Schließlich enthalten die Bestimmungen der Leitlinien über den Verlust der vertraulichen Behandlung einen offenen Widerspruch, der überarbeitet oder geklärt werden sollte. Auf der einen Seite führen die Leitlinien zuerst aus, dass Treu und Glauben solange vorausgesetzt werden, bis nichts Gegenteiliges bewiesen ist. Bedienstete, die bösgläubig eine Meldung machen, insbesondere wenn diese sich wissentlich auf falsche oder irreführende Informationen stützt, werden nicht geschützt. In der Regeln werden gegen sie disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Dabei obliegt die Beweislast der Agentur (Abschnitt 1.4). Auf der anderen Seite kann gemäß den Leitlinien ein Bediensteter den Schutz verlieren, wenn er unwahre oder schädigende Unterstellungen vorbringt, ohne beweisen zu können, dass er nach Treu und Glauben gehandelt hat (Abschnitt 3). Es ist deshalb nicht klar, ob die Hinweisgeber die Wahrheit ihrer Aussagen zu beweisen haben, oder die Agentur ihren falschen oder irreführenden Charakter. Dieser Aspekt muss geklärt werden.

3.5. Datenaufbewahrung

Die Meldung nennt verschiedene Aufbewahrungsfristen, je nach dem, ob die Meldung zu Untersuchungen, Disziplinarverfahren, OLAF Untersuchungen usw. geführt hat oder nicht. In Bezug auf eine spezifische Angelegenheit stellt TEN-T EA DSB später klar, dass diese Fristen denen in der Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission („CCL“) entsprechen. Die DSB erklärt weiter den fehlenden Handlungsspielraum der TEN-T EA bei der Bestimmung dieser Fristen, die für EU-Agenturen wie TEN-T EA grundsätzlich bindend sind. Angesichts dessen hat der EDSB entschieden, die Angelegenheit der in der CCL festgelegten Aufbewahrungsfristen ausführlicher zusammen mit der Kommission zu behandeln. Das Ergebnis dieser Analyse, die zu einer Änderung der CCL führen wird, wird schließlich auch für TEN-T EA verbindlich sein.

Laut der Meldung werden die Daten über Meldungen von Missständen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in anonymisierter Form für statistische Zwecke gespeichert. Auf die Nachfrage über Informationen, wie die Anonymität sichergestellt wird, erklärt die DSB, keine Antwort geben zu können, da noch keine Erfahrungen vorliegen. Der EDSB vertritt, dass in einer relativ kleinen Arbeitsumgebung wie in EU-Agenturen das einfache Herausnehmen der Namen der einzelnen Personen nicht ausreichend sein könnte, um die volle Anonymität gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung sicherzustellen. TEN-T EA sollte deshalb der Wahrung der Anonymität von personenbezogenen Daten, die für statistische Zwecke aufbewahrt werden, besondere Aufmerksamkeit schenken. Dies gilt insbesondere für alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer indirekten Identifizierung. Der EDSB erwartet einen Bericht zu diesem Punkt.

3.6. Datenübermittlung

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten vorgesehen, die eingehalten werden müssen, falls die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Die anwendbaren Bestimmungen hängen davon ab, ob die Übermittlung gemäß Artikel 7 an EU-Organen oder Einrichtungen, gemäß Artikel 8 an Empfänger, die der Richtlinie 95/46 unterliegen, oder gemäß Artikel 9 an andere Arten von Empfänger erfolgt.

Die Meldung listet eine Reihe von möglichen Empfängern auf, die alle als Übermittlungen von oder zwischen EU-Organen und Einrichtungen unter den Anwendungsbereich von Artikel 7 der Verordnung fallen. Der EDSB hat grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der genannten Kategorien, die alle rechtmäßige Empfänger der Daten über Meldungen von Missständen sein können. Er betont jedoch, dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 der Verordnung auf einer Einzelfallbasis zu beurteilen sind. Insbesondere sollte die Übermittlung nur gemäß dem Need-to-know-Prinzip erfolgen und nur, wenn es für die rechtmäßige Erbringung von Aufgaben notwendig ist, die unter die Zuständigkeit des Empfängers fallen. Der EDSB ist auch der Auffassung, dass die Identität der meldenden Person grundsätzlich nicht offengelegt werden soll.

Er nimmt dennoch zur Kenntnis, dass TEN-T EA keine Übermittlungen von Informationen aus der Meldung an Einrichtungen vorsieht, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 8 und 9 der Verordnung fallen (z. B. inländische Behörden). Dies gilt unbeschadet nachfolgender Übermittlungen, die im Rahmen späterer Verwaltungsuntersuchung und Disziplinarverfahren erfolgen, die allerdings nicht unter diese Vorabkontrolle fallen und in einem eigenen Verfahren mitgeteilt werden sollten.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen vor, dafür zu sorgen, dass betroffene Personen über die Erhebung und Verarbeitung sie betreffender Daten informiert werden. Natürliche Personen haben des Weiteren unter anderem das Recht, über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre spezifischen Rechte als betroffene Personen informiert zu werden.

Der EDSB begrüßt die Vorbereitung einer Datenschutzerklärung seitens TEN-T EA, die im Internet und auf My-IntraComm veröffentlicht werden wird. Er empfiehlt TEN-T EA, die Datenschutzerklärung entweder auf eine Seite einzustellen, die Besucher, die eine Meldung durchführen wollen, notwendigerweise aufrufen müssen, oder alternativ in sehr deutlicher Weise unmittelbar nach oder vor der Information über die Verfahren zur Meldung von Missständen.

Auch wenn die Informationsunterrichtung über die auf die Website gesetzte Datenschutzerklärung sicher einen positiven Schritt darstellt, ist dies nach Meinung des EDSB nicht ausreichend. Er geht davon aus, dass Hinweisgeber in einigen Einzelfällen das Verfahren zur Meldung von Missständen nutzen, ohne die Website der TEN-T EA aufzurufen. Deshalb empfiehlt er, dass TEN-T EA meldenden Personen so bald es praktikabel wird, eine spezifische Datenschutzerklärung aushändigt. In den meisten Fällen kann dies per E-Mail erfolgen, die so bald als möglich an die E-Mail-Adresse des Empfängers zu senden ist.

Der EDSB hat auch den Inhalt der Informationen geprüft, die in der Datenschutzerklärung geliefert werden, und bestätigt ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen nach Artikel 11 und 12 der Verordnung. Jedoch empfiehlt der EDSB in Bezug auf die Erklärung, dass das Recht auf Berichtigung nur für sachliche Daten gilt, diese Beschränkung zu überdenken, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Hinweisgeber einige gelieferte nicht sachliche Informationen berichtigen muss. Der Ausschluss der Berichtigung in allen Fällen nicht sachlicher Daten ist übertrieben. TEN-T EA sollte des Weiteren Informationen über die vertrauliche Behandlung und die Schutzmaßnahmen hinzufügen.

In Bezug auf die anderen Personen, die in der Meldung genannt werden, erinnert der EDSB an Artikel 12 der Verordnung, wonach diese Personen ebenfalls einen Anspruch auf Erhalt von Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten haben. Das Bestehen einer solchen Pflicht gemäß der Datenschutzrichtlinie wurde von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme über Verfahren zur Meldung von Missständen³ hervorgehoben: *„Die Person, die in der Meldung eines Hinweisgebers beschuldigt wird, muss sobald wie möglich von der für das System verantwortlichen Person informiert werden, wenn die sie betreffenden Daten aufgezeichnet wurden.“* TEN-T EA sollte eine solche Verpflichtung einführen.

Diese Stellungnahme erkennt Folgendes an: *„Wenn jedoch das Risiko, dass eine solche Notifizierung die Fähigkeit des Unternehmen zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Notifizierung der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden wie diese Gefahr besteht. Diese Ausnahme von der in Artikel 11 festgelegten Regel soll dazu dienen, Beweise zu sichern, indem ihre Vernichtung oder Änderung durch die beschuldigte Person verhindert wird. Sie muss im jeweiligen Fall restriktiv angewandt werden und sollte die breiteren Interessen berücksichtigen, die auf dem Spiel stehen“.* Eine ähnliche Ausnahmeregelung findet sich in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Dieser Artikel sieht im Einzelnen vor allem bestimmte Einschränkungen des Informationsrechts vor, wenn diese notwendig sind für: *„(a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten; b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten; c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“.*

Im vorliegenden Fall ermöglicht die Anwendung von Artikel 20 der Verordnung TEN-T EA, die Informationsunterrichtung zum Schutz der im Unterabschnitt (a), (b) und (c) genannten Interessen aufzuschieben. TEN-T EA wird prüfen müssen, ob die Informationsunterrichtung der Person, die vom Hinweisgeber genannt wurde, die oben im Unterabschnitt (a), (b) und (c) des Artikels 20 erwähnten Werte gefährdet, was dann zum Aufschieben der Informationsunterrichtung führen würde. Wenn die Information als unbedeutend gilt, sieht der EDSB in den meisten Fällen keine Möglichkeit der Anwendung der Ausnahme (a) und (b) des Artikels 20 der Verordnung. Grundsätzlich wird es unter diesen Umständen weder eine zu schützende Untersuchung *per se* noch ein bedrohtes finanzielles Interesse geben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann sich jedoch auf Abschnitt (c) berufen, wenn erachtet wird, dass das Aufschieben der Information notwendig ist, um *„den Schutz der betroffenen Person*

³ Stellungnahme 1/2006 zur Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf interne Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität, WP 117, angenommen am 1. Februar 2006. Nach Ansicht der Artikel-29-Datenschutzgruppe muss die natürliche Person unterrichtet werden über: [1] die für das System zur Meldung von Missständen zuständige Einheit, [2] die Beschuldigungen, die gegen sie vorgebracht werden, [3] die Abteilungen oder Dienststellen, die die Meldung innerhalb der eigenen Firma oder in anderen Einheiten oder Unternehmen der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, erhalten können und, [4] wie sie die Zugangs- und Berichtigungsrechte wahrnehmen kann.

oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ zu gewährleisten, zum Beispiel wenn die Offenlegung von Informationen die Identität des Hinweisgebers oder des Informanten erkennen lassen, was bei vielen Vorgängen der Fall sein wird. Bei der Entscheidung, ob Informationen erteilt werden müssen oder ob eine Ausnahme greift, muss TEN-T EA im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Umstände der konkreten Datenverarbeitung prüfen.

TEN-T EA sollte bei Gebrauch machen einer Ausnahme zum Aufschieben der Informationsunterrichtung berücksichtigen, dass Einschränkungen eines Grundrechts nicht systematisch angewandt werden dürfen. Sie muss in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die Bedingungen für eine der Ausnahmen, wie zum Beispiel Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a oder 20 Absatz 1 Buchstabe c, vorliegen. Außerdem muss die Maßnahme gemäß Artikel 20 „notwendig“ sein. Dies verlangt eine Durchführung der „Prüfung der Notwendigkeit“ auf Einzelfallbasis. Bei Anwendung einer Ausnahme muss TEN-T EA Artikel 20 Absatz 3 befolgen, wonach *„die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten“* ist, *„dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden“*. TEN-T EA kann von Artikel 20 Absatz 5 Gebrauch machen, um die Informationsunterrichtung gemäß diesem Artikel aufzuschieben: *„Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“*

3.8. Auskunfts- und Berichtigungsrechte

Das Auskunftsrecht stellt das Recht der betroffenen Person dar, über alle Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und die sie betreffen, informiert zu werden. Nach Artikel 13 der Verordnung hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten. Die Information kann dann direkt von der betroffenen Person eingeholt werden (der sogenannte „direkte Zugang“) oder unter bestimmten Umständen von einer Behörde (der sogenannten „indirekte Zugang“, gewöhnlich seitens einer Datenschutzbehörde, im vorliegenden Fall der EDSB).

Die Datenschutzerklärung führt in Bezug auf Hinweisgeber aus, dass natürliche Personen dieses Recht für Informationen haben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche über sie besitzt. Sie nennt als Kontaktperson für die Ausübung dieser Rechte den Namen und die E-Mail der Person, die mit der Verarbeitung betraut ist. Das in der Datenschutzerklärung genannte Verfahren entspricht der Verordnung. Der EDSB erinnert in Bezug auf die Nennung von Personen in einer Meldung über Missstände daran, dass diese Rechte aufgeschoben werden können, wenn eine der Bedingungen nach Artikel 20 Abschnitt (a), (b) und (c) der Verordnung vorliegt. Die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe über Meldungen von Missständen hebt hervor, dass die Ausübung dieser Rechte *„jedoch beschränkt sein“* kann, *„um den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten anderer am System beteiligter Personen zu gewährleisten“*. Dieser Fall ist im Unterabschnitt (c) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen.

In Bereich des Ausübens des Auskunftsrechts möchte der EDSB die Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe hervorheben: *„In gar keinem Fall kann die durch die Meldung eines Hinweisgebers beschuldigte Person vom System auf Grund des Zugangsrechts der beschuldigten Person Informationen über die Identität des Hinweisgebers erhalten, außer wenn der Hinweisgeber in böswilliger Absicht eine falsche Angabe macht. Ansonsten ist der Schutz der Daten des Hinweisgebers immer zu gewährleisten“*.

Zur Gewährleistung der Einhaltung des oben Dargelegten empfiehlt der EDSB, personenbezogene Daten Dritter wie Informanten oder Hinweisgeber, bei Gewährung des Zugangs zu löschen. Wenn mit der Zugangsberechtigung trotz des Löschens personenbezogener Daten persönliche Details Dritter wie Hinweisgeber oder Informanten, offengelegt werden, sollte der Zugang aufgeschoben werden.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

(.....)

4. Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden, vorausgesetzt die Erwägungen, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, werden in vollem Umfang berücksichtigt. TEN-T EA muss insbesondere die folgenden Empfehlungen umsetzen:

- Wenn für den zugrunde liegenden Zweck eindeutig unerhebliche spezielle Datenkategorien über die Meldung von Missständen erhoben werden, sind diese zu löschen und nicht weiter zu verarbeiten. Die mit dem Lesen und der Prüfung von Meldungen beauftragten Mitarbeiter von TEN-T EA sollen auf diese Regel hingewiesen werden.
- Informationen, die für den zugrunde liegenden Zweck unerheblich sind, sollten nicht aufbewahrt und weiter verarbeitet werden. Die mit dem Lesen und der Prüfung von Meldungen beauftragten Mitarbeiter von TEN-T EA sollten auf diese Regel hingewiesen werden. Ebenso sollten unerhebliche Meldungen, die später „Prima facie no-cases“ begründen, so bald wie möglich gelöscht werden. Die Leitlinien sollten dementsprechend überarbeitet werden.
- Aus organisatorischer und informationstechnischer Sicht sollten die zuständigen TEN-T EA Dienste sicherstellen, dass personenbezogene Daten im Kontext der Verfahren zur Meldung von Missständen sachlich richtig und vollständig sind.
- Vertraulichkeit sollte nicht nur gegenüber der angeschuldigten Person garantiert werden, sondern darüber hinaus auch intern und extern. Interne Offenlegungen sollten nur erfolgen, wenn diese für den Zweck der Untersuchung unbedingt notwendig sind. Die Vertraulichkeit von Informanten sollte während der gesamten Laufzeit eines Falls garantiert werden, sofern dies nicht gegen nationale Bestimmungen über Gerichtsverfahren verstößt und/oder wenn diese Personen böswillig falsche Aussagen gemacht haben. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten nur gegenüber gerichtlichen Behörden offengelegt werden. Das Auferlegen der Beweislast betreffend Treu und Glauben und den falschen und/oder irreführenden Charakter der gelieferten Information sollte geklärt werden.
- TEN-T EA sollte deshalb der Wahrung der Anonymität von personenbezogenen Daten, die für statistische Zwecke aufbewahrt werden, besondere Aufmerksamkeit schenken. Dies gilt insbesondere für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine indirekte Identifizierung zu verhindern. Der EDSB erwartet einen Bericht zu diesem Punkt.

- Die Datenschutzerklärung sollte in Bezug auf den Ausschluss nicht sachlicher Daten von der Berichtigung geändert werden. TEN-T EA sollte Informationen über die vertrauliche Behandlung und die Schutzmaßnahmen hinzufügen. TEN-T EA sollte Personen, die eine Meldung machen, so bald es praktikabel ist, eine spezifische Datenschutzerklärung aushändigen.
- Der EDSB fordert TEN-T EA auf, die Rechte auf Information und auf Auskunft der Personen, die in der Meldung von Missständen genannt werden, vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 20 der Verordnung zu gewährleisten (siehe Abschnitt 3.8). TEN-T EA muss auf Einzelfallbasis entscheiden, ob diese Ausnahmen vorliegen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 2013

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter